

Antrag auf Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm		
I. Antragstellende Person		
Betriebsbezeichnung		
Name und Adresse:	Registrierungsnummer (HI-Tier-Betriebsnummer):	
Telefon/Fax:	Gesamtzahl der Schweine:	
E-Mail:	Anzahl der epidemiologischen Einheiten (EE) ¹	
Betriebsstandort:		
Bezeichnung der EE	Haltungsform	Betriebsart
	☐ Stall ☐ Auslauf ☐ Freiland	☐ Zucht ☐ Mast ☐ Gemischt
	☐ Stall ☐ Auslauf ☐ Freiland	☐ Zucht ☐ Mast ☐ Gemischt
	☐ Stall ☐ Auslauf ☐ Freiland	☐ Zucht ☐ Mast ☐ Gemischt
	☐ Stall ☐ Auslauf ☐ Freiland	☐ Zucht ☐ Mast ☐ Gemischt
	☐ Stall ☐ Auslauf ☐ Freiland	☐ Zucht ☐ Mast ☐ Gemischt
Betreuungstierarzt/Betreuungstierärztin nach § 7 SchHaltHygV		
Name und Adresse:	E-Mail:	
Telefon/Fax	Registriernummer:	
Erklärung der antragstellenden Person		
1. Betriebsinspektion Im Anschluss an die erste behördliche Betriebsinspektion durch die untere Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) veranlasse ich mindestens einmal alle drei Monate weitere Betriebsinspektionen gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 durch die/den unter II. genannte/n und vom Veterinäramt beauftragte/n Tierärztin/Tierarzt. Mir ist bekannt, dass alle im Rahmen der Betriebsinspektionen anfallenden Kosten und Gebühren von mir zu tragen sind. 2. Verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen Unabhängig von der Größe meines Betriebes erfülle ich mit dem Beginn der Teilnahme die Vorgaben der verstärkten Biosicherheit gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. 3. In meinem Betrieb werden die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung eingehalten. 4. Ständige Überwachung Ich stelle sicher, dass wöchentlich die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Schweine, oder falls keine solchen toten, mehr als 60 Tage alten Tiere vorhanden sind, stattdessen zwei beliebige, tote, entwöhnte Schweine pro EE im für meinen Betrieb zuständigen Untersuchungsamt virologisch auf ASP untersucht werden. Es wird ausschließlich der Untersuchungsantrag aus dem ASP-Modul der HI-Tier-Datenbank verwendet. Ab der Woche der ersten Probennahme werden tote Tiere mit Angabe des Alters und getrennt nach den epidemiologischen Einheiten wöchentlich in der HI-Tier-Datenbank und im Bestandsregister erfasst. Sofern keine entwöhnten verendeten Schweine anfallen, wird erforderlichenfalls nach den Anweisungen des zuständigen Veterinäramts untersucht. Eine „Nullmeldung“ in der HI-Tier-Datenbank ist in diesem Fall erforderlich.		

Name

Adresse:

Hiermit erkläre ich, dass ich / die Tierärztinnen und Tierärzte meiner Praxis auf dem unter I. genannten Betrieb die Betriebsinspektionen gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 durchführen werde/n.

Mir ist bekannt, dass ich / die Tierärztinnen und Tierärzte meiner Praxis mit den Betriebsinspektionen erst nach amtlicher Beauftragung durch das zuständige Veterinäramt beginnen kann/können.

Ort / Datum

Unterschrift

III. Bestätigung der vertraglichen Beauftragung des/der benannten Tierarztes/Tierärztin durch die zuständige Behörde

Die/der unter II. genannte Tierärztin/Tierarzt ist nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 170 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TierGesG und § 6 Abs. 2 TierGesAG beauftragte/r Tierärztin/Tierarzt für die Durchführung der Betriebsinspektionen einschließlich der erforderlichen Untersuchungen und Probennahmen im Rahmen des ASP-Früherkennungsprogramms.

Veterinäramt:

Ort / Datum

Unterschrift

¹ Epidemiologische Einheit im Sinne des Artikels 4 Nr. 39 der Verordnung (EU) 2016/429.